

Prüfungsordnung
(konsolidierte Fassung)
für den weiterbildenden Masterstudien-
gang "Europäischer Gewerblicher Rechts-
schutz" an der FernUniversität in Hagen

vom 26. Mai 2006, zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudien-
gang "Europäischer Gewerblicher Rechts-
schutz" an der FernUniversität in Hagen vom 16. November 2021, erlassen durch die FernUniversität in Hagen aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiengangs
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Dauer und Modulstruktur des Studiengangs
- § 4 Präsenzveranstaltungen
- § 5 Verteilung der Credit Points
- § 6 Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterprüfung
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 10 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit
- § 10a Durchführung einer mündlichen Verteidigung als häusliche Videoprüfung
- § 11 Gesamtergebnis
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Prüfende
- § 14 Wiederholung von Prüfungen

- § 15 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Zeugnis und Akademischer Grad
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Gebühren
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang soll Bewerberinnen und Bewerbern wissenschaftliche und praxisrelevante Kenntnisse im Bereich des Europäischen Gewerblichen Rechtsschutzes vermitteln und schließt Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europäisches Verfassungsrecht ein. Für den erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungsstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ wird der Master of Laws (LL.M.) verliehen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu dem weiterbildenden Masterstudien-
gang kann zugelassen werden, wer bereits ein Hochschulstudium mit mindestens 240 Credit Points abgeschlossen hat, einschlägige berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr nachweist und der FernUniversität in Hagen von der Patentanwaltskammer benannt worden ist.

(2) Es sind gute Kenntnisse in der englischen Sprache erforderlich, die mindestens der Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen, da die im Rahmen des weiterbildenden Studiengangs vorgesehenen internationalen Module auch in englischer Sprache angeboten werden können.

(3) Die Patentanwaltskammer benennt der FernUniversität in Hagen diejenigen Personen, die – neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium und den berufspraktischen Erfahrungen – eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(a) Patentanwältinnen und Patentanwälte, die nach § 13 Abs. 1 Patentanwaltsordnung zur Patentanwaltschaft zugelassen sind, oder Personen, die nach § 1 Patentanwaltsausbildungs- und –prüfungsverordnung (PatAnwAPrV) als Bewerberinnen oder Bewerber für den Beruf des Patentanwalts zugelassen sind und den Studiengang „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ an der FernUniversität in Hagen erfolgreich abgeschlossen haben.

(b) European Patent Attorneys, die nach Artikel 134 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) in die beim Europäischen Patentamt geführte Liste eingetragen sind.

(c) Angehörige von Patentanwaltsberufen, die gem. §§ 20 f. EuPAG berechtigt sind, sich im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung niederzulassen.

§ 3 Dauer und Modulstruktur des Studiengangs

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang umfasst Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Die Studiendauer beträgt vier Semester. Der weiterbildende Studiengang "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" umfasst insgesamt 1.650 Arbeitsstunden (studentischer workload) bzw. 60 Credit Points.

(2) Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden der jeweiligen Module und die Übersicht über die angebotenen Module ist wie folgt:

Module des ersten Semesters:

- Modul 1: Einführung in die Rechtsvergleichung (137, 5 Stdn.)

- Modul 2: Einführung in das Internationale Privatrecht (137, 5 Stdn.)
- Modul 3: Einführung in das Europäische Verfassungsrecht (137, 5 Stdn.)

Module des zweiten Semesters:

- Modul 4: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Deutschland (137,5 Stdn.)
- Modul 5: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in England (165 Stdn.)
- Modul 6: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Frankreich (110 Stdn.)

Module des dritten Semesters:

- Modul 7: Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht mit Bezügen zum EPÜ (165 Stdn.)
- Modul 8: Das Verfahrensrecht nach der Gemeinschaftsmarken- und Geschmacksmusterverordnung (137,5 Stdn.)

Modul des vierten Semesters:

- Modul 9: Masterprüfung (522,5 Stdn.)

§ 4 Präsenzveranstaltungen

Während des Studiums sind Präsenzveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen zu absolvieren, die auch in Form von Wochenendseminaren abgehalten werden können. Die Präsenzphasen dienen zur Erläuterung und Vertiefung der Studieninhalte. Die Dauer der Präsenzveranstaltungen beträgt jeweils 6 Zeitstunden. Die Präsenzphasen können von den Dozentinnen/ Dozenten auch in englischer Sprache gehalten werden.

§ 5 Verteilung der Credit Points

(1) Den internationalen Standards entsprechend wird der während des Studiums erbrachte Arbeitsaufwand nach dem European

Credit Transfer System in Credit Points angegeben. Es wird für je 27,5 Arbeitsstunden (workload) ein Credit Point (CP) vergeben.

(2) Alle Module des weiterbildenden Masterstudiengangs "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" müssen belegt werden. Die für jedes einzelne Modul vorgesehene Anzahl an Credit Points wird vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich bestanden ist. Das Modul ist erfolgreich bestanden, wenn die zu den einzelnen Modulen angebotene Abschlussarbeit zumindest ausreichend bestanden worden ist.

(3) Die Credit Points (CP) verteilen sich im Einzelnen wie folgt:

Module des ersten Semesters:

- Modul 1: Einführung in die Rechtsvergleichung (5 CP)
- Modul 2: Einführung in das Internationale Privatrecht (5 CP)
- Modul 3: Einführung in das Europäische Verfassungsrecht (5 CP)

Module des zweiten Semesters:

- Modul 4: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Deutschland (5 CP)
- Modul 5: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in England (6 CP)
- Modul 6: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Frankreich (4 CP)

Module des dritten Semesters:

- Modul 7: Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht mit Bezügen zum EPÜ (6 CP)
- Modul 8: Das Verfahrensrecht nach der Gemeinschaftsmarken- und Geschmacksmuster- Verordnung (5 CP)

Modul des vierten Semesters:

- Modul 9: Masterprüfung (19 CP)

§ 6 Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen. Die Abschlussarbeit besteht aus einer Klausur oder Hausarbeit. Deren Bestehen ist erforderlich, um das jeweilige Modul zu bestehen. Die Klausuren oder Hausarbeiten sind - nach der vorangegangenen jeweiligen Präsenzveranstaltung - zu einem gesonderten späteren Termin zu schreiben. Die Klausur oder Hausarbeit kann durch eine Seminarleistung ersetzt werden.

(2) Zu der Klausur, Hausarbeit oder Seminarleistung wird zugelassen, wer mindestens die Hälfte der zu den Modulen gem. § 3 Abs. 2 angebotenen Einsendearbeiten, die zeitlich vor der jeweiligen Arbeit ausgegeben worden sind, mit Erfolg bearbeitet hat. Eine erfolgreiche Bearbeitung einer Einsendearbeit liegt vor, wenn 50 % der maximal zu erreichenden Punkte erreicht worden sind.

(3) Die Dauer der Klausur beträgt jeweils neunzig Minuten. Der Umfang der Hausarbeiten beträgt 1015 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite, der Umfang der Seminararbeit beträgt 10-15 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite.

Die einzelnen Abschlussarbeiten sind jeweils mit den folgenden Noten zu bewerten:

- bis 1,4 ausgezeichnet
- 1,5 – 1,9 sehr gut
- 2,0 – 2,5 gut
- 2,6 – 3,5 befriedigend
- 3,6 – 4,0 ausreichend
- 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Einsendearbeiten und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 können auch in englischer Sprache gestellt werden.

§ 7 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- der Masterarbeit (§ 8),
- der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit (§ 10).

§ 8 Masterarbeit

(1) Zur Master-Abschlussarbeit (M.A.-Arbeit) wird auf Antrag zugelassen, wer die vorherigen Module (1 - 8) bestanden hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der M.A.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem seines Faches selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Die Themen der M.A.-Arbeit werden durch die Prüfungskommission bestimmt. Die Themen müssen einen Bezug zu den Lehrinhalten des Studiengangs haben. Eine Berücksichtigung von Themenvorschlägen aus dem Kreis der Dozenten und Dozentinnen oder Prüfenden ist möglich.

(4) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt 16 Wochen nach der Themenvergabe. Der Tag der Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit ist aktenkundig zu machen. Ebenfalls aktenkundig ist der Abgabezeitpunkt zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgeblich.

(5) Die M.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie soll einen Umfang von 70-75 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(6) Bei der Abgabe der M.A.-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er / sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem

Fall unter Angabe der Quelle als Zitat kenntlich gemacht werden.

(7) Die M.A.-Arbeit ist auf Verlangen zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei einzureichen.

§ 9 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die M.A.-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Prüfenden werden von der Prüfungskommission bestimmt. Dabei sollte eine der prüfenden Personen die oder der Lehrende sein, die oder der das Thema der Arbeit vergeben hat.

(2) Für die M.A.-Arbeit werden Noten gem. § 6 Abs. 4 vergeben. Die einzelne Bewertung der M.A.-Arbeit ist schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der oder des ersten Prüfenden am nächsten liegt.

§ 10 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Masterprüfung schließt mit einer mündlichen Verteidigung der Masterarbeit ab. Diese dauert je Teilnehmer/in mindestens 15, höchstens 20 Minuten und kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt werden. Zur mündlichen Verteidigung ist zuzulassen, wer die M.A.-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

(2) Die Prüfungskommission der mündlichen Verteidigung besteht aus drei Prüfer/innen. Diese werden von der Prüfungskommission nach § 12 bestimmt.

(3) An der mündlichen Verteidigung muss mindestens ein Mitglied aus der Reihe der Professoren/innen der FernUniversität teilnehmen, welches zugleich den Vorsitz übernimmt.

(4) Der Termin der mündlichen Verteidigung muss spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Für die Leistung in der mündlichen Verteidigung werden Noten gem. § 6 Abs. 4 vergeben. Die Note ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Verteidigung und Beratung der Prüfungskommission mitzuteilen.

§ 10a Durchführung einer mündlichen Verteidigung als häusliche Videoprüfung

(1) Mündliche Verteidigungen können auf Antrag im Einvernehmen mit allen Prüfungsbeteiligten als häusliche Videoprüfung abgenommen werden. Die häusliche Videoprüfung wird über eine von der Hochschule bereitgestellte Kommunikationssoftware durchgeführt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(2) Die Durchführung einer Videoprüfung ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Zustimmung zum Videoformat verpflichten.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer häuslichen Videoprüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild-Kommunikation vorzuhalten. Die erforderliche technische Ausstattung umfasst einen Computer einschließlich Kamera, Mikrophon und Lautsprecher bzw. Headset, sowie eine für eine Videokonferenz ausreichende Internetverbindung.

(4) Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden.

(5) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbro-

chen; Art und Dauer der Störung soll im Prüfungsprotokoll vermerkt werden. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von der/dem Studierenden zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die Prüferin/der Prüfer.

(6) Eine Aufzeichnung der Prüfung findet nicht statt. Der Mitschnitt einer häuslichen Videoprüfung, ganz oder auch teilweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt.

§ 11 Gesamtergebnis

(1) Das Studium ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen - einschließlich der Masterprüfung - mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Für den Fall einer erfolgreichen Kompensation gem. § 14 Abs. 1 S. 4 ist das Modul, welches ausgeglichen wurde, von der Regelung des Abs. 1 S. 1 ausgenommen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote nach § 11 Abs. 2 S. 1 wird die Note des nicht bestandenen Moduls zugrunde gelegt.

(2) Das Gesamtergebnis wird zu 50 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Module und zu 50 % aus der Note der Masterprüfung gebildet. In die Note der Masterprüfung gehen das Ergebnis der M.A.-Arbeit mit 60 % und das Ergebnis der mündlichen Verteidigung mit 40 % ein. Auf dem Zeugnis werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Auf- und Abrundungen erfolgen nicht.

(3) Die Bewertung des Gesamtergebnisses folgt auf Grund der Notenskala des § 6 Abs. 4 Satz 1.

§ 12 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird auf Vorschlag der oder des wissenschaftlichen Studienleiters/leiterin des Studiengangs von der Fakultät eine Prüfungskommission gewählt. Der oder die Studienleiter/in wird ebenfalls durch die Fakultät gewählt. Die Prüfungskommission besteht insgesamt aus 6 Mitgliedern, wobei mindestens drei Mitglieder von der FernUniversität gestellt werden. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der oder die wissenschaftliche Studienleiter/in. Als weitere Mitglieder der Prüfungskommission können auch Externe gewählt werden, wobei gewährleistet sein muss, dass eine dem Studiengang Rechnung tragende Kompetenz besteht.

(2) Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Durchführung und Organisation der Modulabschlussarbeiten, der M.A.-Arbeit und der mündlichen Verteidigung. Ferner ist die Prüfungskommission zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Prüfungskommission kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

§ 13 Prüfende

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Sie kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 HG erfüllt und zudem auf Vorschlag der Prüfungskommission von der Fakultät gewählt worden ist. Hierbei soll insbesondere berücksichtigt werden, ob der- oder diejenige über einschlägige praktische oder wissenschaftliche Erfahrungen im Bereich des Rechts, vor allem des Gewerblichen Rechtsschutzes verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfenden betreuen und führen die Masterprüfung durch. Ferner sind sie zuständig für die Korrektur der Modulabschlussarbeiten und die mündlichen Ergänzungsprüfungen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit, die nicht bestandene M.A.-Arbeit oder die nicht bestandene mündliche Verteidigung können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Abschlussarbeit kann durch eine mündliche Ergänzungsprüfung erfolgen. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Teilnehmer/in 15 Minuten. Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Falls eine Abschlussarbeit der Module 1- 8 im ersten Versuch nicht bestanden wird, ist - unabhängig von einer Wiederholung – eine Kompensation möglich. Eine erfolgreiche Kompensation liegt vor, wenn eines der Module 1 – 8 mit mindestens der Note „gut“ bestanden wird.

(2) Bestandene Abschlussarbeiten, die bestandene M.A.-Arbeit oder die bestandene mündliche Verteidigung können nicht wiederholt werden.

(3) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen verfallen, wenn nicht die nächste Prüfungsleistung innerhalb von zwei Jahren erbracht wird.

§ 15 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der oder die Prüfungskandidat/in kann bis spätestens 10 Tage vor den einzelnen Abschlussarbeiten oder vor einer mündlichen Prüfung schriftlich zurücktreten.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne von der Prüfung zurückgetreten zu sein ohne triftigen Grund

versäumt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit eingereicht wird. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

(3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(4) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet. Die Aufsichtsperson hat die Täuschung in einer Niederschrift unter Angabe der Einzelheiten zu vermerken.

(5) Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Ebenso wie nach Abs. 3 S. 2 ist unter der Angabe der Einzelheiten eine Niederschrift zu erstellen.

(6) Eine Täuschung begeht insbesondere auch, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(7) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatssoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Masterstudiengangs verpflichtet, auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.

(8) Ein erster Täuschungsversuch soll mit einer Verwarnung verbunden werden. Ein zweiter

oder mehrfacher Täuschungsversuch berechtigt zum Ausschluss vom weiteren Studium; Gebühren/Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.

§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich

des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer — nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende — Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nichtbindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 18 Zeugnis und Akademischer Grad

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang wird ein Zeugnis mit dem akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.) ausgestellt. Es wird von der Dekanin/vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von vier Wochen seit dem Tag der mündlichen Verteidigung auszustellen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin des Rechtswissenschaftlichen Fakultät, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen. Diese wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie — im Falle des endgültigen Nichtbestehens — der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erreichten Credit Points sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

(5) Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Anfertigung von Kopien ist zulässig. Die M A -Arbeit ist Bestandteil der Prüfungsakte. Eine Veröffentlichung der M A -Arbeit ist erst nach dem Abschluss des Bewertungsverfahrens zulässig.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

§ 21 Gebühren

Der weiterbildende Masterstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren und der Zahlungsmodus werden gesondert festgelegt.

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 30. August 2007.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 16. November 2021.

Hagen, den 16. November 2021

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen
gez.
Prof. Dr. Stephan Stübinger

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen
gez.
Prof. Dr. Ada Pellert